Tanz-Sport-Club Fischbach e.V.

Club - Satzung

Präambel:

Der Tanz-Sport-Club Fischbach wurde am 01. Januar 1976 gegründet und man schloss sich der Kulturgemeinde Kelkheim e.V. an. Der Tanzsportclub „verselbständigte“ sich ab 1979 innerhalb der Kulturgemeinde zu einem Sportverein. Anfang 2011 hat der Tanzsportclub die Möglichkeit erhalten ein eigenes Clubheim zu mieten. Damit erfolgte die komplette Verselbständigung mit Eintragung ins Vereinsregister.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsregister

1.1. Der Club führt den Namen "Tanz-Sport-Club Fischbach" und hat seinen Sitz in Kelkheim (Ts).

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Club soll ins Vereinsregister eingetragen werden und die Bezeichnung e.V. erhalten.

§ 2 Zweck

2.1 Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanz- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch wöchentliches Training, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Teilnahme an und Durchführung von Turnieren.

2.3 Der Club ist Mitglied des

- Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
- Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Der Club führt als Mitglieder:

a) Ehrenmitglieder,
b) Aktive Mitglieder und
c) Förderndes Mitglieder.

4.2. Mitglied des Clubs kann jeder werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit oder fest auf die Dauer von mindestens drei Monaten geschlossen.

4.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4.4 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beiträge

5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

5.2. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Obergrenze des Mitgliedsbeitrags und die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit.

5.3. Der Vorstand regelt in einer Beitragsordnung nebst Wirtschaftsplan die genaue Höhe des Beitrages und hat die Möglichkeit für Zusatzangebote (Zusatz)Beiträge in der Beitragsordnung festzulegen.

5.4. Ehrenmitglieder und Trainer, die gleichzeitig Mitglieder sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2. Bei Mitgliedschaft von unbestimmter Dauer endet die Mitgliedschaft durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Der Austritt ist dem Clubvorstand in Textform an die auf der Homepage angegebene Adresse der Geschäftsstelle (postalisch, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen.

6.3. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des beim Eintritt vereinbarten Monats, jedoch frühesten mit Ablauf des dritten Monats der Clubmitgliedschaft.

6.4 In besonderen Fällen, wenn sich der Club bei ausgewählten Mitgliedern für eine leistungsbezogene zeitlich befristete Unterstützung, die nicht dem nach § 2 definierten Zweck des Clubs entgegensteht, verpflichtet (z.B. Teilnahme am Formationsliga-Betrieb, Zuschüsse für die Teilnahme von Gruppen an Weltmeisterschaften), kann mit dem Mitglied in einer gesonderten Nebenabrede eine zum Abs. 6.2 abweichende Kündigungsregelung vereinbart werden. Das Kündigungsrecht darf hierbei jedoch nicht dauerhaft ausgesetzt werden. Die Nebenabrede bedarf der Schriftform.

6.5. Ein Übergang von der aktiven zur fördernden Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes zum Ende eines Monats erfolgen. Der Antrag ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

6.6. Der Übertritt von der fördernden zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

6.7. Der Clubvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Aufforderung drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder sonstige clubschädigende Gründe für den Ausschluss vorliegen.

§ 7 Organe des Clubs

7.1. Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs findet jährlich statt und soll im 1. Halbjahr durchgeführt werden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnungspunkte per E-Mail an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs.

8.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte per E-Mail an die offizielle Adresse des Vorstands beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail bis eine Woche vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
d) in Kombination von a) bis c)

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

9.2. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 9.1 trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter bestellen.

9.4 Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 18 Jahren sind indirekt stimmberechtigt. Ihre Interessen werden vom Jugendwart vertreten

9.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend (Präsenzversammlung) bzw. elektronisch zugeschaltet (Online Versammlung) sind bzw. im Umlaufverfahren seine Stimme abgeben hat. Anderenfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens 24 Stunden später stattfinden darf, und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

9.7 Die Beschlussfassung in der Präsenz-Versammlung nach 9.1 lit a) erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge. Bei Beschlussfassungen nach 9.1 lit. b) und c) ist der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung festzulegen.

9.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung unterschrieben wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Clubs erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens **30%** der Clubmitglieder beantragt werden.

10.2. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

10.3. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

10.4 Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der deren Tagesordnung erfolgen per Email.

10.5 Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

10.6 Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Clubangelegenheiten:

a) Entgegennahme des Jahresberichts
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl und Abberufung des Vorstands
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Satzungsänderungen
f) Festlegung der Obergrenze der Höhe der Beitragsbestandteile und der Aufnahmegebühr
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Auflösung des Vereins.

§ 12 Clubvorstand

12.1. Der Clubvorstand besteht aus:

a) dem (der) 1. Vorsitzenden
b) dem (der) 2. Vorsitzenden
c) dem (der) 1. Kassenwart(in)
d) dem (der) 2. Kassenwart(in)
e) dem (der) Schriftführer(in)
f) dem (der) 1. Sportwart(in)
g) dem (der) 2. Sportwart(in)
h) dem (der) Pressesprecher(in)

12.2. Der Clubvorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für zwei Jahre ab Zeitpunkt der Bestellung und der Annahme des Amtes gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtszeit im Einzelfall festlegen. Für die Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Beginn der Amtszeit um 1 Jahr versetzt gegenüber der anderen Hälfte.

12.3 Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzer mit besonderer Aufgabenstellung ernennen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

12.4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

12.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Clubvorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, erforderlich.

12.6 Die Mitglieder des Vorstands des Clubs bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers, (längstens jedoch für 12 Monate nach Ende der Amtszeit) im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann, es sei denn, das Vorstandsmitglied macht von § 12.7 gebrauch.

12.7 Die Inhaber einer Organfunktion oder eines Clubamtes können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist. Der Rücktritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand des Clubs erklärt werden. Der Austritt aus dem Club entspricht automatisch dem Rücktritt.

12.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Dies erfolgt durch Wahl eines Clubmitgliedes durch den Vorstand

12.9. Der Jugendwart wird von der Clubjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt. In Fragen, welche die Jugend direkt betreffen, muss der Jugendwart im Vorstand gehört werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

13.1 Der Vorstand leitet und führt den Club nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und Gesetze, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Clubinteressen erfordert.

13.2 Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

13.3 Er ist für sämtliche Clubangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.

13.4 Für folgende Clubangelegenheiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

a) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über 50.000 Euro
b) Abschluss von Darlehensverträgen
c) Abschluss von notariellen Grundstücksverträgen

13.5 Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.

13.6 Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstands erforderlich.

13.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

13.8 Alle Entscheidungen des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren.

13.9 Die weiteren Einzelheiten zur Form und zum Verfahren der Vorstandsarbeit, kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.

§ 14 Clubjugend

14.1. Zur Clubjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum 23. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Clubjugendarbeit.

14.2. Die Clubjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Clubsatzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

14.3. Die Clubjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss, der in einer Jugendversammlung gewählt wird. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend beschlossen und durch den Vorstand bestätigt werden muss.

§ 15 Kassenprüfer

15.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Es kann zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer/innen gewählt werden.

15.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.3 Die Wahl erfolgt zeitversetzt, sodass Kontinuität in der Prüfung sichergestellt ist.

15.4 Der Kassenprüfer des Clubs bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers, (längstens jedoch für 12 Monate nach Ende der Amtszeit) im Amt.

§ 16 Ordnungen

16.1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zur Leitung des Clubs beschließen und verändern.

16.2. Vom Vorstand beschlossene Ordnungen wie z.B. Jugendordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Beisitzer Ordnung sind für die Clubmitglieder verbindlich.

16.3. Die unter 16.1. bis 16.2. aufgeführten Ordnungen sind selbst nicht Bestandteile dieser Satzung. Alle Ordnungen stehen den Mitgliedern auf Nachfrage uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 17 Auflösung

17.1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

17.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die LEBERECHT-Stiftung (LEBERECHT-Stiftung Gemeinnützige GmbH, Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

18.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

18.2 Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Kelkheim/Taunus, der Clubvorstand, im Juni 2021